

2662/AB XX.GP

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Wer aus einer Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, ist nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Dauer der Beschäftigung nicht arbeitslos und hat daher in dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Der Grund dafür ist einfach: Bei Vorliegen einer dauernden Beschäftigung soll nicht auch gleichzeitig Arbeitslosengeld gebühren. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung, deren Höhe sich nach den eingezahlten Beiträgen richtet. Die Garantie eines bestimmten Basiseinkommens ist auch nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung sondern obliegt anderen Instrumenten wie etwa der Sozialhilfe.

Von dieser gesetzlichen Regelung streng zu unterscheiden ist aber die Bestimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für vorübergehende, d.h. von Haus aus für eine kürzere Dauer als 30 Tage vereinbarte Beschäftigungen.

Hiebei erfolgt die Aberkennung der Leistung auch für die Tage der Nichtbeschäftigung wenn das Einkommen aus so einer Tätigkeit eine bestimmte Höhe (das ist seit 1.5.1996 die monatliche Geringfügigkeitsgrenze) übersteigt.

Die Darstellung der vorgenannten Unterscheidung erscheint mir deshalb besonders wichtig, weil Ihre Anfrage beide Regelungen vermischt und unklar bleibt, welche nun von Ihnen gemeint ist.

In der weiteren Anfragebeantwortung gehe ich in Anbetracht der bereits länger andauernden öffentlichen Diskussion davon aus, daß mit der von Ihnen als „unsinnig“ bezeichneten Regelung jene für vorübergehende Beschäftigungen gemeint ist.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1:

Womit rechtfertigen Sie diese „unsinnige Regelung“ bzw. ist daran gedacht sie zu ändern?

Wenn ja, wann und in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bereits von je her stand der Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe zwischen kurzfristigen, teils sehr hoch entlohten Beschäftigungen, im Mittelpunkt der Kritik der Öffentlichkeit.

Bei bestehender finanzieller Absicherung aus derartigen, in der Regel immer wiederkehrenden Tätigkeiten erschien die zusätzliche Auszahlung einer zur Sicherung des Lebensunterhaltes gedachten Geldleistung nicht gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat daher eine Regelung geschaffen, die den Anspruch auch an Tagen, an denen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, ausschließt, wenn eine entsprechende „Versorgtheit“ aus kurzfristigen Beschäftigungen vorliegt.

Die Beurteilung der Versorgtheit orientierte sich seinerzeit am 40-fachen Wert des höchsten täglichen Arbeitslosengeldes, also an rund S 16.000,-.

In der anhaltenden öffentlichen Diskussion wurde jedoch auch in diese Regelung keine ausreichend systemgerechte Lösung gesehen, weshalb - vor allem seitens der Wirtschaft - die Absenkung des Beurteilungsmaßstabes von S 16.000,- auf die Geringfügigkeitsgrenze gefordert und mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 im Arbeitslosenversicherungsgesetz auch normiert wurde.

Ich teile Ihre Meinung, daß die Reduzierung des Meßbetrages auf die Geringfügigkeitsgrenze sich als nicht zufriedenstellend erwies und auch nicht geeignet ist, den ursprünglich mit Einführung der genannten Bestimmung verfolgten Intentionen gerecht zu werden. Ich bemühe mich deshalb seit meinem Amtsantritt um eine sinnvollere Lösung und bin zuversichtlich, daß es gelingen wird, auf der Grundlage der von meinem Ressort erarbeiteten Modelle rasch nach Beginn der parlamentarischen Arbeit eine befriedigende und sachgerechte Regelung realisieren zu können.

Frage 2:

Bei wieviele Personen kam diese Regelung bereits zur Anwendung?

Antwort:

Der Absenkung des für die Anspruchsbeurteilung heranzuziehenden Meßbetrages auf die Geringfügigkeitsgrenze kamen die eingangs dargestellten Bestimmungen bis Juni 1997 in 10.124 Fällen zur Anwendung.

Frage 3:

In wieviele Fällen wurden Personen bisher an Arbeitsplätze vermittelt, bei denen das daraus bezogene Einkommen zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und dem Ausgleichszulagenrichtsatz lag?

Antwort:

Eine der Voraussetzungen für die Entgegennahme einer offenen Stelle durch das AMS ist, daß diese angemessen - d.h. zumindest kollektivvertraglich - entlohnt wird. Die Arbeitgeber sind jedoch nicht verpflichtet, einen allfällig darüberliegenden Ist-Lohn dem AMS bekannt zu geben, der oft erst zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgehandelt wird. Die Mitarbeiter/innen des AMS versuchen zwar, den möglichen Bereich als Orientierungsgröße zu erfragen, ist der Arbeitgeber jedoch nicht bereit, diesen seinen Verhandlungsspielraum bekannt zu geben, können keine Angaben zur tatsächlichen Gehaltshöhe aufgenommen werden.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz ist eine Größe, die bei der Auftragsentgegennahme unberücksichtigt bleibt.

Aus den dargelegten Gründen kann daher Ihre Frage nicht beantwortet werden.

Ergänzend wäre noch anzumerken, daß Aufträge, die geringfügig entlohnt sind, vom AMS zwar entgegengenommen und den Arbeitsuchenden angeboten, nicht jedoch aktiv beschickt werden, da diese Stellen nicht geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu beenden.

Frage 4:

Wievielen Personen wurden die Leistungen gestrichen, weil sie eine Vermittlung an eine Arbeitsstelle verweigerten, deren Entlohnung zwar über der Geringfügigkeitsgrenze aber

- a) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz
- b) unter dem vorherigen Einkommen lag?

Antwort:

Da seitens des Arbeitsmarktservice diesbezüglich keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Frage 5:**

Welche Möglichkeiten haben Mitarbeiterinnen des AMS bei Auftreten einer solchen Vermittlungsmöglichkeit und deren absehbaren Konsequenzen?

Antwort:

Es ist der gesetzliche Auftrag des AMS auf das Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags müssen Unternehmen - auch wenn es sich nur um einen kurzfristigen Arbeitskräftebedarf handelt - vom AMS mit Arbeitskräften versorgt werden.

Ist eine arbeitslose Person nicht zur Annahme einer zumutbaren Beschäftigung bereit ist mit ihr eine Niederschrift aufzunehmen und vor der Entscheidung, ob es zu einer Sanktion in Form einer zeitlich begrenzten Sperre des Leistungsbezuges kommt, der sozialpartnerschaftlich besetzte Regionalbeirat anzuhören.